

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. II.

Nr. 60.

17. November 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufsgeld per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Vorlage des Bundesrathes, enthaltend den Freizügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, d. d. 6. Dezember 1856.

(Vom 25. Juli 1857.)

Tit.

Mit Bericht vom 26. Januar d. J. legt der hohe Bundesrath den Freizügigkeits-Vertrag der Bundesversammlung zur Ratifikation vor, welchen Herr Bundesrath Furrer, Namens des Schweiz. Bundesrathes, mit dem großh. badischen Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Herrn v. Dusch, unterhandelt und unterm 6. Dezember 1856 abgeschlossen hat.

I.

Die tatsächlichen Verhältnisse der Sache sind folgende:

Zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden besteht der unterm 6. Februar 1804 abgeschlossene Staatsvertrag über wechselseitige Freizügigkeit (ältere offizielle Sammlung eidg. Aktenstücke I. 383). Auf Bericht und Antrag des Bundesrathes vom 23. April 1849*) hatte die Bundesversammlung unterm 24/28. April 1849 den Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, den zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Freizügigkeit bestehenden Vertrag vom 6. Februar 1804 in der Form eines neuen Vertrages dahin zu modifiziren, daß die bisherigen Beschränkungen der gegenseitigen Freizügigkeit gänzlich wegfallen sollen.“

*) S. Bundesblatt v. J. 1849, Band I, Seite 452.

Der besagte Vertrag von 1804 hatte nämlich (Art. 5) eine Reihe von Korporationen von dem Grundsätze gegenseitiger Freizügigkeit ausgenommen und als zum Fortbezug der „Abschosse“ berechtigt erklärt. Unterm 7. April 1849 kam dem Bundesrath die Mittheilung zu, daß durch ein unterm 12. April 1848 erlassenes Gesetz alle Abzugsrechte im Großherzogthum Baden abgeschafft worden seien, und es wurde badischerseits vorausgesetzt, daß dadurch die ausnahmslose wechselseitige Freizügigkeit zwischen beiden Staaten thatsächlich hergestellt sei. Hierin liegt die Veranlassung zu der bundesrätlichen Vorlage an die Bundesversammlung vom 23. April 1849 und zu dem hierauf erfolgten Bundesbeschlusse vom 24/28. April 1849, d. h. zur Unterhandlung eines neuen Freizügigkeits-Vertrages mit Baden. Der Bundesrath, und mit ihm die Bundesversammlung, war nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß es durchaus angemessen sei, die wichtige Veränderung, welche der Vertrag von 1804 durch das badische Gesetz vom 12. April 1848 erleide, auch wiederum vertragsmäßig in Vertragsform festzusetzen, weshalb der Bundesrath unterm 8. August 1849 dem großh. badischen Ministerium, im Sinne dieser Auffassung, die Proposition zugehen ließ, entweder die Form zu wählen, daß mit Bezugnahme auf den Vertrag von 1804 der Wegfall aller darin enthaltenen Beschränkungen ausgesprochen (Form eines Nachtrags-Vertrages) oder daß die nun einzutretende volle Freizügigkeit in Form eines ganz neuen Vertrages normirt würde.

Unterm 7. Oktober 1850 erfolgte die Rückäußerung von Baden, daß man dortseits geneigt sei, die gegenseitige Garantie vollständiger Freizügigkeit in der Form eines neuen Vertrages festzusetzen, wobei gleichzeitig angedeutet worden ist, einerseits, es dürfte der Umfang des Vertragsobjektes näher dahin bezeichnet werden, daß jede Art von Vermögen, welches aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern übergehe, von Nothsteuern oder Abzug gänzlich freizulassen sei, vorbehaltlich immerhin derjenigen Abgaben, welche bisanhin der Inländer wie der Fremde habe entrichten müssen (Erbchaftsakkzisen, Stempel-, Zollabgaben u. dgl.), — andererseits, daß auf Beseitigung derjenigen Militärtaxe gedrungen werde, welche in einigen Kantonen von den daselbst sich aufhaltenden badischen Angehörigen bezogen wird. Diese Eröffnungen Badens haben den Bundesrath veranlaßt, dieselben mit Kreis Schreiben vom 3/7. Januar 1851 sämmtlichen eidg. Ständen zur Kenntniß zu bringen um vor Allem aus zu vernehmen, wie die Stände sich nach der einen oder andern Richtung auszusprechen veranlaßt sehen. Die große Mehrzahl der Kantonsregierungen hat sich in Bezug auf den Vertragspunkt der Militärtaxen mit den Wünschen der badischen Regierung einverstanden oder doch nicht gegen dieselben erklärt: nur vier Kantone wollten denselben ablehnen. Hinwieder wurde in einer kantonalen Rückäußerung auf besagtes bundesrätliches Kreis Schreiben darauf aufmerksam gemacht, es möchte der Anlaß benützt werden, um die waltenden Anstände bezüglich der Anwendung des s. g. Exavenrechtes zwischen Baden und den Kantonen Zürich, Aargau und Thurgau ins Reine zu bringen

Ein weiterer Punkt, welcher in den Rahmen des Vertrages hätte gelegt werden können, wären die Niederlassungs- und Gewerbsverhältnisse gewesen. Es schien aber dem Bundesrath, man könne darauf schon deshalb nicht eintreten, weil in mehrfacher Hinsicht, und namentlich mit Bezug auf gegenseitige Gesetzgebung in Handwerks- und Gewerbsverhältnissen, Ankauf von Liegenschaften u. s. w., die Schweizer in viel ungünstigerer Stellung wären, als die Badenser. Es hatten sich auch mehrere Kantone in diesem Sinne gegen den Bundesrath ausgesprochen.

So ist es gekommen, daß der Vertrag in dem Umfange und auf den Grundlagen unterhandelt und abgeschlossen wurde, wie derselbe nun vorliegt.

Noch ist zu bemerken, daß der h. Bundesrath mit Nachtragsbotschaft vom 16. d. M. mitgetheilt hat, es sei der Art. 10, in welchem eine Vertragsdauer von 10 Jahren stipulirt wurde, in der Meinung aufgehoben worden, daß der Vertrag ein nichtterminirter sein soll. Es liegt diese Abänderung in der Form eines „nachträglichen Artikels“ vor.

Derselbe lautet:

„Die Unterzeichneten sind mit Vorbehalt beidseitiger höchster Ratifikation übereingekommen, daß der zehnte Artikel des von ihnen am 6. Dezember voriges Jahres zu Bern abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und einige weitere nachbarliche Verhältnisse, welcher die Dauer jenes Vertrages auf zehn Jahre beschränkt, als aufgehoben und der erwähnte Staatsvertrag durchaus so zu betrachten sei, als wäre derselbe ohne irgend welche Bestimmung hinsichtlich der Dauer seiner Wirksamkeit abgeschlossen worden.

„Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen nachträglichen Artikel in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidruckung ihrer Insignel eigenhändig unterzeichnet.

Bern, den 11. Juli 1857.

Stuttgart, den 14. Juli 1857.

(L. S.) Sign. Dr. **Furrer.** (L. S.) Sign. **F. v. Dusch.**“

II.

Die Betrachtungen behufs Entscheidung der Frage nun, ob der Vertrag ein für die Eidgenossenschaft annehmbarer sei, legt die Kommission in folgenden Abtheilungen, in welche der Vertrag seinem Inhalte nach zerfällt, vor:

- 1) Freizügigkeit;
- 2) Militärtaxen und Spaventrecht;
- 3) Dauer des Vertrages,

Ad 1. (Freizügigkeit.) Dieser Theil der Vertrages ist derjenige, welcher wohl keinerlei Beanstandung unterliegen wird. Es sind die Art. 1–7, welche sich mit diesem Gegenstande befassen. Denselben liegt das Prinzip der unbedingten gegenseitigen Freizügigkeit zu Grunde. Es ist mit diesen Stipulationen, im Interesse beider Staaten dasjenige erwirkt, was die Bundesversammlung der Eidgenossenschaft im Auge hatte, als sie unterm 24/28. April 1849 beschloß: Der Bundesrath ist ermächtigt, den Freizügigkeits-Vertrag mit Baden von 1804 dahin zu modifiziren, daß die bisherigen Beschränkungen der gegenseitigen Freizügigkeit wegfallen. Bei der vollständigen Liquidität dieses Punktes scheint eine weitere Beleuchtung desselben überflüssig. Es ist nur noch beizufügen, daß die Kommission mit diesem Theile des Vertrages einmüthig sich einverstanden erklärt. Zwar wurde im Schooße derselben bemerkt, daß es prinzipiell richtiger gewesen hätte, das in Art. 6 der Konvention festgestellte Forum der gelegenen Sache rein durchzuführen, d. h. festzusetzen, daß im Falle der Nachlaß in beiden Staaten liege, die Behörden desjenigen Staates kompetent seien, in welchem der größere Theil des Nachlasses gelegen ist, während der Vertragsartikel bei solcher Konkurrenz die Gerichte desjenigen Staates entscheiden läßt, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder (wenn er nicht Bürger eines der kontrahirenden Staaten war) in welchem er zur Zeit des Todes das Domizil hatte. Es ist dieser untergeordnete Punkt indeß nicht von solcher Erheblichkeit, daß er die Annahme des unterhandelten und abgeschlossenen Staatsvertrages irgendwie in Frage stellen könnte. Dinehin kommt es nur darauf an, daß auch in diesem Punkte eine gleichberechtigte Gegenseitigkeit hergestellt sei; eine solche ist aber hergestellt.

Ad 2. (Militärtaxen und Epavenrecht.) Es stehen diese beiden Punkte in dem Wechselverhältnisse eines Tausches; die Kommission faßt dieselben daher in dieser Verbindung unter einem Abschnitte zusammen. Baden bietet Zurückziehung des s. g. Epavenrechtes an, wenn man dagegen schweizerischerseits die s. g. Militärtaxen fallen läßt. Dieser Theil des Staatsvertrages ist vielleicht der weniger liquide, er gehört auch zu den neuen Vertragspunkten, d. h. zu denjenigen, welche in dem Freizügigkeits-Vertrage mit Baden von 1804 nicht enthalten waren. Diesen Theil des Vertrages hat auch die Kommission mit besonderer Aufmerksamkeit ihrer Prüfung unterstellt.

Die Urstände mit Baden wegen Geltendmachung des s. g. Epavenrechtes haben ihren Anfang im Jahre 1836 genommen. Aus Vorgängen in den Kantonen Aargau, Thurgau und Zürich nahm die Regierung von Baden Veranlassung, einen staatsrechtlichen Beschlag auf die in Baden gelegenen Vermögenstheile schweizerischer Klöster zu legen, zur Wahrung des „Heimfallrechtes“ (droit d'épave), wie sich das betreffende Reskript des großh. badischen Ministeriums des Innern vom 29. November 1836 an die Kreisregierungen und Bezirksämter, in deren Bezirken ein Schweizer-Kloster Vermögen hat, ausdrückt. Eine schon unterm 31. Juli

1838 von der Regierung von Zürich im Namen der besagten drei Kantone an den Großherzog von Baden gerichtete Vorstellung gegen diese Verfügung blieb ohne Erfolg. In den Jahren 1840 und 1848 sodann erfolgten die bekannten Klosteraufhebungen in den Kantonen Aargau und Thurgau. Zürich hat zwar sein Kloster Rheinau nicht aufgehoben, hält dasselbe aber fortwährend unter Staatsadministration und gestattet ihm die Novizen-Aufnahme nicht. In diesem Zustande befindet sich die Sache später noch.

Nach einer bei den Akten liegenden Zuschrift der Regierung des Kantons Thurgau vom 18. April 1855 stellt sich der Gesamtbetrag der dortseitigen, von Baden sequestrierten Vermögenstheile auf Fr. 177,106. 24 Rpn., und nach einer ebenfalls bei den Akten liegenden Zuschrift der Regierung von Aargau vom 29. August 1855 besteht die passive Beteiligung dieses Kantons darin, daß in Folge großh. badischer Ministerial-Verfügung vom 4. April 1854 ein dem aargauischen Kollegialstifte Zurzach angehörendes Zehentablösungskapital von fl. 35,983. 5½ fr. R. W. mit Beschlagnahme belegt ist. Am meisten ist Zürich ökonomisch betheiltigt bei der Sache, indem, laut einer nachträglich von Seite der Kommission zu den Akten gebrachten Mittheilung derjenige Vermögenstheil des Klosters Rheinau, welcher auf badischem Gebiete liegt, nach Abzug der darauf haftenden Kompetenzkapitalien eine Evaluation von Fr. 1,193,000 erreicht.

Einen weiteren Zuwachs haben die Akten, aus Veranlassung der Kommission, durch eine nachträgliche Erklärung des badischen Geschäftsträgers Herrn v. Dürsch vom 21. v. M. erhalten, welche hinsichtlich des schon im Jahr 1836 aufgehobenen thurgauischen Nonnenklosters Paradies sich dahin ausspricht, es sei die Besorgniß, als ob die großh. badische Regierung dem Art. 9 des Vertrages eine Anwendung auf die Vermögenstheile des ehemaligen Klosters Paradies versagen könnte, völlig ungegründet.

Es ist dem Gesagten zufolge keine Frage, daß die vermögensrechtliche Bedeutung, welche der Art. 9 des Vertrages für die zunächst dabei betheiligten Kantone hat, eine sehr erhebliche sei, und daß hierin um so mehr ein defender Gegenwerth für die s. g. Militärtaxen, resp. Militärfreiheit der gegenseitigen Einsassen, erblickt werden müsse, als man die in der bundesrätlichen Botschaft liegende Betrachtung, es haben diese schweizerischen Militärtaxen, mit welchen Badenser in einigen Kantonen bisher belegt worden sind, lediglich einen prekären, illusorischen Werth, richtig finden muß, indem man, ohne entgegenstehenden Vertrag, Baden nicht hindern könnte, durch seine Verleghung den dort befindlichen Schweizern aus den betreffenden Kantonen die nämliche Last aufzulegen, was von Seite Badens bereits auch in Aussicht gestellt worden ist.

Wenn man ferner in Betracht zieht, daß eigentlich eine solche Militärtaxe, auf Ausländer gelegt, sich grundsätzlich kaum rechtfertigen läßt, da die Militärpflicht nicht auf den Ausländern haftet, mithin auch nicht von einem Aequivalent für eine nicht persönlich erfüllte Dienstpflicht die Rede

sein kann, weshalb denn auch die Schweiz in Verträgen mit andern Staaten, namentlich mit Frankreich und Sardinien, den Nichtbezug solcher Militärtaxen zugesichert hat; wenn man endlich in Betracht zieht, daß die große Mehrheit der Kantonsregierungen mit dem Falllassen der besprochenen Taxe sich einverstanden erklärt hat, so gelangt man zu dem Schlusse, es sei der Vertrag auch bezüglich des Epavenrechtes und der Militärtaxen ein für die Schweiz annehmbarer.

Ad 3. (Dauer des Vertrages.) Es ist schon bemerkt worden, daß der Vertrag, wie er unterhandelt und unterm 6. Dezember 1856 abgeschlossen worden war, eine Vertragsdauer von 10 Jahren festgesetzt hatte, nach deren Ablauf jedem Theil dessen Kündigung mit der Wirkung zusteht, daß der Vertrag ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt. Mit Schreiben vom 15. März d. J. hat nun aber der großh. badische Geschäftsträger erklärt, daß die Ratifikation des Vertrages vom 6. Dezember darum beanstandet werde, weil der Vertrag nur auf 10 Jahre geschlossen sei und dann einer einseitigen Kündigung preisgegeben werde, und es hat der großh. bad. Geschäftsträger einen nachträglichen Artikel mit folgender Fassung vorgeschlagen:

„Daß die einseitige Kündigung des genannten Staatsvertrages zu keiner Zeit, weder dem einen, noch dem andern Theile zustehen soll.“

Da dieser Vorschlag weiter als die frühern Verhandlungen giengen, indem das Vertragsprojekt, mit welchem Baden einverstanden war, lediglich keine Bestimmung über die Vertragsdauer enthielt, und da der Bundesrath von der Ansicht ausgieng, daß man heut zu Tage keine Staatsverträge auf Ewigkeit abschliesse, und daß es der Souveränität eines Staates nicht angemessen sei, sich auf ewige Zeiten gegen einen andern Staat zu binden, in der Meinung übrigens, daß die Erklärung resp. Erwartung auszusprechen sei, daß künftig kein Theil den Mangel einer Bestimmung über Vertragsdauer zu illoyaler Auslegung des Vertrages benützen werde, so sprach sich der Bundesrath für einfache Aufhebung des Art. 10, der eine Vertragsdauer von 10 Jahren enthält, aus. Baden erklärte sich damit einverstanden, und so kam der obenbemerkte Nachtragsartikel zu dem Vertrage vom 6. Dezember zu Stande. Offenbar, wie der Bundesrath bemerkt, ist der wahre Grund der badischen Regierung hiebei der, daß sie besorgt, man möchte schweizerischerseits suchen, unter der Herrschaft des Vertrages die zur Wahrung des Epavenrechtes in Baden sequestrirten Vermögenstheile schweizerischer Klöster in Sicherheit zu bringen, sodann den Vertrag künden und die Militärsteuern wieder einführen. Die Kommission ist mit der Ansicht einverstanden, daß ein solches Prozedere kein loyales wäre, und erklärt sich ebenso einverstanden mit der ganzen bundesrathlichen Anschauungsweise, also auch für den Nachtragsartikel zum Vertrage, d. h. für einfaches Streichen des in dem Vertrag vom 6. Dezember aufgenommenen Artikels über die Vertragsdauer.

Unter dieser Darstellung hat die Kommission die Ehre, dem Nationalrathe den einmüthigen Antrag vorzulegen:

Es sei dem mit bundesrätthlicher Botschaft vom 26. Jänner d. J. vorgelegten, vom 6. Dezember 1856 datirten Freizügigkeits-Vertrage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden die vorbehaltene Ratifikation zu erteilen.

Bern, den 25. Juli 1857.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
v. Streng.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. November 1857.)

In Folge eingegangener Klagen, daß die den schweizerischen Pässen gewährten Begünstigungen in Beziehung auf die österreichischen Passvisa (siehe Seite 101 hievon) nur eine beschränkte Beobachtung gefunden haben, war der schweiz. Geschäftsträger in Wien vom Bundesrathe angewiesen worden, dießfalls bei dem kais. Ministerium nähere Erkundigungen einzuziehen. Gestützt auf diese, sah der Bundesrath sich veranlaßt, die Kantonsregierungen einzuladen, dahin zu wirken, daß für die nach den österreichischen Staaten bestimmten Reisepässe wieder das Visum der k. k. Gesandtschaft in Bern nachgesucht werde.

Das dießfalls an die Kantone erlassene bundesrätthliche Kreis Schreiben folgt in nächster Nummer.

(Vom 16. November 1857.)

Der Bundesrath wählte Herrn Edmund Höhn von Wädenswil, am Zürichsee, derzeit Gehilfe der Kreispostdirektion Neuenburg, zum Sekretär auf der Expeditionskanzlei der schweiz. Generalpostdirektion in Bern.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Vorlage des Bundesrathes, enthaltend
den Freizügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, d. d. 6. Dezember 1856.
(Vom 25. Juli 1857.)**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1857 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 60 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 17.11.1857 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 443-449 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 002 352 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.